

**4280/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.11.2002**

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 20. September 2002, Nr. 4419/J, betreffend Grundwassersanierung OÖ, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Zur vollständigen Umsetzung der Nitratrichtlinie 91/676/EG des Rates wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das österreichische Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen erlassen, das am 1.10.1999 in Kraft getreten ist. Dieses Programm legt flächendeckend für das gesamte Bundesgebiet die Grundvoraussetzungen für eine gewässerschonende Landwirtschaft fest. Es ist aufgrund seines Verordnungscharakters rechtsverbindlich und somit von jedermann einzuhalten.

Zur Reduktion ausschließlich regional bzw. kleinräumig auftretender besonderer Grundwasserbelastungen dient das rein nationale Instrument der Grundwasservorsorge gemäß § 33f WRG 1959, das im Zuge der WRG-Novelle 1990 geschaffen worden ist. Aufgrund beobachteter Vollzugsschwierigkeiten und der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen im Zusammenhang mit Elementen des Vertragsgewässerschutzes erwies sich eine Optimierung dieses Instrumentes im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 als erforderlich. Es wurde dabei der Intention Rechnung getragen, dass per Verordnung genau zu

definierende, die Grundwasserqualität verbessernde Maßnahmen grundsätzlich freiwillig von den Betroffenen gesetzt werden.

Gegenüber dem angesprochenen oberösterreichischen Landesprogramm "Grundwasser 2000" besteht der wesentliche Unterschied darin, dass nach dem Regime des § 33f WRG 1959 jene Betriebe, die notwendige Beschränkungen nicht freiwillig einhalten, hoheitlich dazu verpflichtet werden. Damit ist eine umfassende Einhaltung der Maßnahmen jedenfalls sichergestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Der Gewässerschutzbericht ist gemäß § 33e WRG 1959 in Abständen von nicht mehr als 3 Jahren dem Nationalrat vorzulegen. Der Gewässerschutzbericht 1999 wurde im Dezember 1999 dem Nationalrat zugeleitet. Der Gewässerschutzbericht 2002 wird rechtzeitig zu Jahresende 2002 vorliegen.

Zu Frage 2:

Von Verwässerung kann keine Rede sein. Die Anpassungen ermöglichen eine stufenweise und damit praxisnahe Vorgangsweise, wobei jedenfalls darauf geachtet wurde, dass Konsumenteninteressen geschützt bleiben.

Mit der Novellierung der Grundwasserswellenwertverordnung (BGBl. Nr. 502/1991, nunmehr in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2002) wurden in Ausführung von § 33f Abs. 1 WRG 1959

- in § 4 Kriterien für die Ausweisung von Beobachtungsgebieten bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebieten vorgegeben,
- und in § 8 der allgemeine Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme zu wählen hat, festgelegt; weiters ist die
- Vorgabe eines allgemeinen Rahmens für Maßnahmenprogramme anzuführen.

Insgesamt erlaubt die Novelle der Grundwasserschwellenwertverordnung mehr Flexibilität in Verfolgung der Ziele beim flächendeckenden Grundwasserschutz, wobei der Verantwortung des Landeshauptmannes ein deutlich höherer Stellenwert zukommt.

Zu Frage 3:

Der Zweck der Novellierung bestand in der gezielten Erfassung und Behandlung der betroffenen Grundwassergebiete nach Maßgabe deren Schadstoffbelastung und Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Weiterhin ist gemäß § 4 Abs. 3 der Grundwasserschwellenwertverordnung auch eine Ausweisung von Teilbereichen eines Grundwassergebietes möglich.

Durch die konkrete Vorgabe eines Rahmens für die Maßnahmensetzung ist die Konzentration auf solche Bewirtschaftungsformen, die zur Bekämpfung der Grundwasserbelastung auch tatsächlich tauglich sind, sichergestellt.

Zu Frage 4:

Der Durchschnittswert (das "arithmetische Mittel von Messwerten") ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie Anhang V Punkt 2.4.5 Grundlage für jegliche weitere statistische Berechnung wie den Nachweis des "guten chemischen Zustandes" des Grundwassers aber auch für die Feststellung allfälliger Trends. Die Verankerung des arithmetischen Mittels ist somit eine Übernahme gemeinschaftlicher Vorgaben.

Zu Frage 5:

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat in seiner Stellungnahme zur Novellierung der Grundwasserschwellenwertverordnung zum einen die Kombination aus freiwilligen und hoheitlich verpflichtenden Maßnahmen explizit begrüßt, zum anderen sich aber hinsichtlich der Ausweiskriterien bzw. der Formulierung einzelner Maßnahmen kritisch geäußert. Diese Argumente wurden rechtlich und fachlich im Zuge der weiteren Bearbeitung der Novelle erörtert und in wesentlichen Punkten durch Umformulierungen (insbesondere im Bereich der Umschreibung des Maßnahmenrahmens) im finalisierten Verordnungstext berücksichtigt.

An den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Ausweiskriterien konnte weitgehend festgehalten werden, da ein zielgerichtetes und taugliches Vorgehen durch die Ausweisung von Teilgebieten jedenfalls möglich bleibt.

Zu Frage 6:

Es gab keinerlei Interventionen. Die Interessenvertretungen der Landwirte waren - wie andere auch - im Rahmen eines breiten Begutachtungsverfahrens eingebunden.

Zu Frage 7:

In ihrer seinerzeitigen Stellungnahme beschränkte sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf die Diskussion der §§ 7 und 8 des Verordnungsentwurfes. Die Bemerkungen wurden zum Teil im Rahmen der überarbeiteten Formulierungen des in § 8 beschriebenen Maßnahmenrahmens berücksichtigt, zum Teil jedoch aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht übernommen.

Zu Frage 8:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat auf Basis des § 33f WRG 1959 in Verbindung mit den näheren Vorgaben der Grundwasserschwellenwertverordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Neben der Ausweisung von ganzen Grundwassergebieten könnte auch eine Abgrenzung von Teilgebieten in Erwägung gezogen werden.

Daneben wird jedenfalls auch die bisherige Vollzugspraxis beizubehalten sein (z.B. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung der Bestimmungen des Aktionsprogramms; wasserpolizeiliche Aufträge gemäß § 138 WRG 1959).

Dem Landeshauptmann steht nunmehr ein umfangreiches Instrumentarium zur Vollziehung von § 33f WRG 1959 zur Verfügung.

Als erster Schritt werden in Berücksichtigung der fachlichen Kriterien für eine stufenweise Ausweisung vom Landeshauptmann Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete auszuweisen sein.